

Beitragsordnung der Modellbahnfreunde Ulm/Neu-Ulm

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03. Mai 2024

- Inhalt -

- Allgemeines -	3
§1 Grundsatz	3
§2 Beschlüsse	3
- Finanzielles -	4
§3 Beiträge	4
§4 Familienmitgliedschaft.....	5
§4 Getränkekasse	5
- Organisatorisches -	6
§ 5 Vereinskonto.....	6

– Allgemeines –

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, ggf. die Aufnahmegebühr, Umlagen und sonstige Kosten.
- (2) Der Vereinsvorstand legt die Abwicklungsmodalitäten fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

– Finanzielles –

§ 3 Beiträge

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Mitgliedschaft	Personenkreis	Monatlich	Halb-jährlich	Jährlich
<i>Ordentliche Mitglieder</i>	<i>Natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr</i>	15,00 €	90,00 €	180,00 €
<i>Jugendmitglieder</i>	<i>Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwillige</i>	7,50 €	45,00 €	90,00 €
<i>Fördermitglied</i>	<i>Natürliche Personen</i>	10,00 €	60,00 €	120,00 €
<i>Fördermitglied jur. Person</i>	<i>Unternehmen</i>	20,00 €	120,00 €	240,00 €
<i>Ehrenmitglieder</i>	<i>Nach Beschluss der Mitgliederversammlung</i>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Familienmitgliedschaft</i>	<i>Alle Familienmitglieder inkl. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Bedingungen siehe „§4 Familienmitgliedschaft“)</i>	22,50 €	135,00 €	270,00 €

- (2) Die Beiträge der Fördermitglieder sind Mindestbeiträge. Mit dem Vorstand können auch darüber hinausgehende Summen vereinbart werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird bevorzugt durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Alternativ ist aber auch Überweisung per Dauerauftrag auf das Vereinskonto möglich.
- (4) Bei Bankeinzug erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge:
- a. Jahresbeiträge zum 1. Februar eines jeden Jahres
 - b. Halbjahresbeiträge zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres
 - c. Monatsbeiträge zum 1. eines jeden Monats
- (5) Beitragszahler mit Dauerauftrag oder Überweisung begleichen:
- a. Jahresbeiträge zum 1. Februar eines jeden Jahres
 - b. Halbjahresbeiträge zum 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres
 - c. Monatsbeiträge zum 1. eines jeden Monats
- (6) Eine Barzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 7,50 EUR pro Mahnung erhoben.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (9) Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder und Besucher werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

- (10) Mitglieder in wirtschaftlicher Notlage erhalten auf Beschluss des Vorstandes einen ermäßigten Beitragssatz. Dieser wird vom Vorstand individuell festgelegt.

§ 4 Familienmitgliedschaft

- (1) Eine Familienmitgliedschaft kann für Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften sowie deren Kinder (bis zum Alter von 18 Jahren) beantragt werden.
- (2) Die Familienmitgliedschaft kann auch von einem Elternteil mit mindestens zwei Kindern beantragt werden.
- (3) Die zur Familienmitgliedschaft gemeldeten Mitglieder müssen einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- (4) Auf Verlangen des Vorstands ist der Familienstatus durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (5) Bestehende Mitgliedschaften können immer nur zum 1. Januar eines Jahres in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass der Wunsch zur Umwandlung in die Familienmitgliedschaft bis spätestens zum 30. November beim Vorstand vorliegen muss.
- (6) Die Familienmitgliedschaft kann aufgelöst werden:
 - a. Durch Kündigung eines erwachsenen Mitglieds einer Familienmitgliedschaft unter Angabe aller Mitgliedsnummern dieser Mitgliedschaft zum 30. November eines Jahres. Hierfür ist die Schriftform (Brief oder E-Mail) erforderlich.
 - b. Durch Wegfall einer Voraussetzung zur Familienmitgliedschaft (z.B. Volljährigkeit eines Kindes). Hierbei läuft die Familienmitgliedschaft zum Ende eines Jahres aus und die verbleibenden Familienmitglieder werden als Mitglieder mit den Grundbeiträgen für Erwachsene bzw. Jugendliche ab dem neuen Beitragsjahr erhoben.

§ 5 Getränkekasse

- (1) Der Verein stellt im Vereinsraum für seine Mitglieder Getränke zur Verfügung. Diese werden vom Getränkewart verwaltet. Getränkepreise werden durch eine aktuelle Preisliste in der Küche in den Vereinsräumlichkeiten ausgewiesen.
- (2) Die angefallenen Kosten sind umgehend in bar zu bezahlen. Dafür steht eine Barkasse zur Verfügung.
- (3) Aus der Getränkekasse dürfen keine anderweitigen Ausgaben getätigt werden.

– Organisatorisches –

§ 6 Vereinskonto

Das Vereinskonto befindet sich bei der **VR-Bank Neu-Ulm eG**

IBAN: DE14 7306 1191 0003 6975 92

BIC: GENODEF1NU1

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.